

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	18.10.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Sonntagsöffnungszeiten Stadtbibliothek</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.04.06. - Stadtbibliothek -</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Für die geplante Sonntagsöffnung stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>KA/013/2020-2025 am 24.08.2022, Drucksachen-Nr. 4374/2020-2025 KA/014/2020-2025 am 19.10.2022, Drucksachen-Nr. 4374/2020-2025 KA/020/2020-2025 am 30.08.2023, Drucksachen-Nr. 6660/2020-2025</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Kulturausschuss stimmt vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Sonntagsöffnung der Zentralbibliothek ab dem 04.Februar 2024 gemäß beigefügtem Konzept zu.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Öffentliche Bibliotheken bilden bundesweit hochfrequentierte Orte kommunaler Bildung und Kultur. Mit rund 249 Mio. ausgeliehenen Medien, davon 46 Mio. E-Medien im Jahr 2021, sind sie die meistgenutzten Bildungs- und Kultureinrichtungen in Deutschland. In der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz nehmen sie einen zentralen Platz ein. Zugleich kommt ihrer Funktion als Austausch- und Begegnungsräume sowie als Orte sozialer Integration stetig wachsende Bedeutung zu. Wie kaum ein anderer Ort in der Stadtgesellschaft machen Bibliotheken dabei Bildungsteilhabe sowohl milieu- als auch generationenübergreifend möglich. Durch ihre Rolle als „Dritte Orte“ können sie aktiv Räume des gesellschaftlichen Zusammenhalts sein. Als integraler Teil von Stadtentwicklung dienen sie zugleich der Wiederbelebung von Innenstädten.</p> <p>Öffentliche Bibliotheken nehmen somit mittlerweile eine Fülle kultureller und sozialer Aufgaben wahr. Diese ergeben sich insbesondere aus ihrer Funktion als niederschwellig zugängliche, nichtkommerzielle Orte der Bildung und Kultur. Gleichwohl dürfen sie derzeit - anders als wissenschaftliche Bibliotheken, Museen oder Theater – sonn- und feiertags aufgrund der Regelungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht öffnen. Dabei sind dies insbesondere für Familien mit Kindern oder für lernbereite Jugendliche Tage, an denen die vielfältigen Bibliotheksleistungen</p>

in besonderem Maße genutzt werden könnten. Aktuell hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Sonn- und Feiertagsöffnung öffentlicher Bibliotheken in NRW als rechtmäßig beschieden (AZ 4 D 94/20.NE v. 01.06.23). Grundlage hierfür waren einschlägige Erfahrungen mit sonntags geöffneten Bibliotheken, die ein besonderes Bedürfnis unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen nach Präsenzöffnung unterstreichen. Der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages unterstützt diese Position ausdrücklich.

In die Bielefelder Konzeption zur Sonntagsöffnung der Zentralbibliothek sind sowohl die bisherigen Erfahrungen mit der Samstagsöffnung als auch die zahlreichen Rückmeldungen zu Öffnungen und Schließungen zwischen Weihnachten und Sylvester eingeflossen.

Die Sonntagsnutzung wird laufend evaluiert. Einzelheiten hierzu werden in der Konzeption erläutert, die als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter